

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 1 Mindenerwald

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen

Gemarkung Friedewalde, Flur 13, Flurstück 21 tlw.

Gemarkung Friedewalde, Flur 15, Flurstück 2

Gemarkung Friedewalde, Flur 18, Flurstücke 7, 17, 18, 19, 22 tlw., 23, 24, 25 tlw., 26

ca. 515,0 ha

Referenzkoordinate: 3.485.603
(nördlichster Punkt) 5.807.286

Die Straßenkörper vorhandener Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses großflächigen Wald-Komplexes;

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert

- die Stieleichen-Hainbuchenwälder,
- die alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen;

ferner sind besonders zu schützen und zu fördern

- naturnahe Bach-Eschen-Erlenwälder,
- naturnahe Quellbereiche und Bachniederungen,
- naturnahe stehende Gewässer,
- Sümpfe, Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte,
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten;

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- wegen der besonderen Bedeutung als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestelltes Gebiet von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes;
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung

Das Naturschutzgebiet „Mindenerwald“ befindet sich zwischen der Landesgrenze zu Niedersachsen im Norden und der L 770 im Süden. Der gesamte Mindenerwald wurde als FFH-Gebiet mit der NATURA 2000-Nr. DE-3618-302 der EU gemeldet.

Beim NSG „Mindenerwald“ handelt es sich um ein auf alten, historischen Waldstandorten ausgedehntes, geschlossenes Waldgebiet, das zu den größten des gesamten Naturraumes zählt und überwiegend mit Kiefern bestanden ist, die aber bereits zu großen Teilen mit Laubholzunter- und -zwischenstand angereichert sind. Daneben treten naturnahe alte Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder auf grundwasser-geprägten bzw. staunassen Böden (Podsol, Gley) auf. Diese Waldtypen befinden sich im Allgemeinen in einem guten bis hervorragenden Erhaltungszustand.

Das Waldgebiet ist reich strukturiert, zeigt kleinflächig wechselnde verschiedene Baumbestände unterschiedlichen Alters und wird von einigen Gräben und Bächen durchzogen. Hinzu kommen lokal Kleingewässer und Tümpel, die insbesondere auch dem seltenen und international bedeutsamen Kammmolch einen Lebensraum bieten.

Die alten Laubwaldbestände innerhalb ausgedehnter Kiefern-mischwälder bieten insbesondere den seltenen und international bedeutsamen Vogelarten wie Schwarz- und Mittelspecht sowie Rotmilan einen wertvollen Lebensraum. Weitere hervorzuhebende Vogelarten sind Kolkrabe, Hohltaube und Eisvogel. Das Gebiet besitzt außerdem landesweit eine herausragende Bedeutung für Fledermäuse (insgesamt 9 Arten), worunter die Bechsteinfledermaus besonders hervorzuheben ist. Zudem wurde im Gebiet eine hohe Artenzahl an Tag- und Nachtfaltern mit z.T. gefährdeten Arten nachgewiesen (z.B. Schillerfalter).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa, hier das FFH-Gebiet „Mindenerwald“ (NATURA 2000-Nr. DE-3618-302);

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse

- Stieleichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*, NATURA 2000-Code 9160),
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (NATURA 2000-Code 9190),

mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorränder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Wald-ränder; die Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sind auf den Festsetzungsdetailkarten mit einem Punktmuster gekennzeichnet;

- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*),
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*),
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Mittelspecht (*Picoides medius*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Sprossender Bärlapp (*Lycopodium annotinum*),
- Feldulme (*Ulmus minor*).

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet N 1 **Mindenerwald** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes „Mindenerwald“, insbesondere der FFH-Lebensraumtypenflächen und der FFH-Arten führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

Die notwendige Konkretisierung der forstlichen Festsetzungen erfolgt durch den noch aufzustellenden Waldpflegeplan für das FFH-Gebiet „Mindenerwald“ gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21. Er wird vom Forstamt Minden auf der Grundlage der geltenden Anleitungen zur Erstellung von Waldpflegeplänen (AFO-WAPL) erarbeitet.“

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb forstlicher Wirtschaftswege sowie befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- l) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.
- Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
- Hierzu gehören auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.
n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;	Hierzu zählen auch die Quellen.
o) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das Angeln;	
p) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.
q) mit Totschlagfallen zu jagen;	
r) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsaungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;	
s) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel sowie Gülle auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern;	Dies schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.
t) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;	
u) Laub- und Laubmischwälder (Anteil von über 50 % Laubbäumen) in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln (Festsetzung gemäß § 25 LG);	Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandenen Baumarten berücksichtigt. Die hiervon betroffenen Flächen sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.
v) in Nadelmischwäldern den bisherigen Laubholzanteil zu verringern (Festsetzung gemäß § 25 LG);	Die hiervon betroffenen Flächen sowie die jeweiligen Laubholzanteile sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.
w) in floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen Nadelbäume sowie sonstige, nicht der natürlichen Waldgesellschaft zugehörige Baumarten einzubringen (Festsetzung gemäß § 25 LG);	Hierzu zählen z.B. Quellen oder Uferbereiche von Bächen und stehenden Gewässern. Die hiervon betroffenen Flächen sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.
x) Kahlschläge vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen (Festsetzung gemäß § 25 LG);	Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche und Einschläge, die den B° (Bestockungsgrad) unter 0,3 absenken.
y) Baumarten auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen (in der Festsetzungsdetailkarte N 1 mit einem Punktmuster gekennzeichnet) einzubringen oder zu fördern, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören; auch das Einbringen von Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft ist verboten (Festsetzung gemäß § 25 LG);	Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20 % von Baumarten, die nicht der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft angehören, ist dauerhaft möglich, soweit sie standortgerecht sind.
z) im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung das Befahren von Waldflächen außerhalb von Rückegassen;	Das Befahren der Rückegassen ist nur im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung erlaubt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- aa) auf den Waldflächen eine Bodenbearbeitung vorzunehmen.

Hierzu zählt nicht das oberflächliche Grubbern des Waldbodens zur Förderung der Naturverjüngung.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), s), t), u), v), w), x), y), z) und aa);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;
- c) das Wiedererrichten bestehender Jagdkanzeln bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort, das Neuerrichten von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und das Neuerrichten von Ansitzleitern außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderlaufen;
- d) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- e) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe r) sowie Absatz 4 Buchstabe i);
- f) die Einzelausbildung von Jagdhunden;
- g) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;
- h) die Unterhaltung der außerhalb der Lebensraumtypenflächen vorhandenen Wildäsungsflächen und Wildäcker sowie der in der Abteilung 130 befindlichen auf der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **A** markierten Wildäsungsfläche;
- i) Wildfütterungen in Notzeiten außerhalb der Lebensraumtypenflächen (in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit einem Punktmuster gekennzeichnet) im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- j) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- k) Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen im Einvernehmen mit

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wildern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

der Unteren Landschaftsbehörde;

- l) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen;
- m) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- n) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen;
- o) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Gebote

Es ist insbesondere geboten

- a) zur Erhaltung von Alt- und Totholz bis zu 10 starke Laubbäume des Oberstandes je Hektar, sofern sie mindestens 120 Jahre alt sind (insbesondere Horst- oder Höhlenbäume oder sonstige sog. „Biotopbäume“), zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen;
- b) bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora Vorrang einzuräumen;
- c) bei sämtlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen;
- d) durch die Förderung der Eichenverjüngung den Eichenanteil zu erhöhen;
- e) die Schalenwildichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. Mittel- und Schwarzspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten. Zur Förderung dieser Arten ist es außerdem wünschenswert, auch unabhängig von dieser Festsetzung möglichst viel Totholz, sowohl stehendes als auch liegendes, im Waldbestand zu belassen. Zur gezielten Förderung des Mittelspechts sollten insbesondere alte Eichen erhalten werden.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Mindenerwald** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

Wie unter Abschnitt (3) erläutert, wird für dieses Gebiet vom Forstamt Minden ein Waldpflegeplan erarbeitet, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung darstellt. Er ist in seinem Gültigkeitsbereich gleichzeitig Forstbetriebsplan sowie Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|--|
| <p>a) An dem in der Festsetzungsdetailkarte N 1 mit 1 gekennzeichneten Kleingewässer sind Optimierungsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere in Teilbereichen eine behutsame Entkrautung. Einzelne am Ufer stockende Gehölze, v.a. im Süden und Westen, sind periodisch auf den Stock zu setzen bzw. zu entfernen.</p> <p>b) An dem in der Festsetzungsdetailkarte N 1 mit 2 gekennzeichneten Kleingewässer sind Optimierungsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere ein periodisches Auf-den-Stock-Setzen bzw. Entfernen der am süd- und westlichen Ufer stockenden Gehölze.</p> <p>c) An dem in der Festsetzungsdetailkarte N 1 mit 3 gekennzeichneten Kleingewässer sind Optimierungsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere eine behutsame Entkrautung und Entschlammung in Teilbereichen. Einzelne am Ufer stockende Gehölze, v.a. im Süden und Westen, sind periodisch auf den Stock zu setzen bzw. zu entfernen.</p> <p>d) An dem in der Festsetzungsdetailkarte N 1 mit 4 gekennzeichneten Kleingewässer sind die etwas sonnigeren Uferbereiche im Nordwesten durch periodische Gehölzrückschnitte zu erhalten bzw. weiter aufzuzichten. In den anderen Uferbereichen sind einzelne am Ufer stockende Gehölze periodisch auf den Stock zu setzen bzw. zu entfernen.</p> <p>e) An dem in der Festsetzungsdetailkarte N 1 mit 5 gekennzeichneten Kleingewässer sind Optimierungsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere ein periodisches Auf-den-Stock-Setzen bzw. Entfernen der am südlichen Ufer stockenden Gehölze.</p> <p>f) Die in der Festsetzungsdetailkarte N 1 mit 6 gekennzeichnete verbrachte Heidefläche ist zu entkusseln und die Heide durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.</p> | <p>Bei der Pflege dieser Gewässer soll insbesondere auf die Habitatansprüche des Kammmolchs (s. 5.1.4) geachtet werden, da durch diese Maßnahme diese hier vorkommende Art begünstigt werden soll.</p> |
|--|--|